

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19. Juli 2021 in der Fuggerhalle, Rue de Villescresnes 2, 89264 Weißenhorn

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Anwesend:**Vorsitzender**

Dr. Fendt, Wolfgang

Stimmberechtigtes Mitglied

Niebling, Franz Josef

Kühle, Gunther

kommt um 18:55 Uhr

Dr. Hogrefe, Günther

Lutz, Kerstin

Biberacher, Marcus

Schrodi, Michael

Hofmann, Philipp

Keller, Ernst-Peter

kommt um 19:05 Uhr

Simmnacher, Christian

Niesner, Peter

kommt um 18:57 Uhr

Fliegel, Ulrich

Döring, Christiane

Kempter, Jutta

Dr. Bischof, Jürgen

Jüstel, Bernhard

Richter, Herbert

Schulz, Thomas

Ritter, Andreas

Kuderna-Demuth, Susanne

Mitglied der Verwaltung

Müller, Melanie

Schriftführer/in

Zanker, Julia

Abwesend:

Ilg, Frank

Amann, Johannes

Janjanin, Silvia

Vogel, Werner

Hoffmann, Ulrich

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|-------|---|----------------|
| 1. | Bekanntgaben | |
| 2. | Hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanäle im Stadtgebiet und den Stadtteilen Grafertshofen und Bubenhausen – Darlegung der Rückstauproblematik | SR
113/2021 |
| 3. | Gewässerausbau Osterbach / Ausgleichsflächenkonzept - Entscheidung über die weitere Vorgehensweise | SR 98/2021 |
| 4. | Einrichtung eines Ökokontos gemäß BauGB - Grundsatzbeschluss | SR 75/2021 |
| 5. | Brückenbau Grafertshofen - Vergabe Planungsleistungen | SR
109/2021 |
| 6. | Festsetzung des Verkaufspreises für Grundstücke im Baugebiet Hegelhofen | SR
117/2021 |
| 7. | Jahresrechnung der Stadt Weißenhorn für das Haushaltsjahr 2020 | SR
101/2021 |
| 8. | Nachtrag Teilleistungen LPH 2 für Objektplanungsleistungen für die Sanierung und Neukonzeptionierung des Museumsensembles | SR
105/2021 |
| 9. | Übergangslösung zur Kinderbetreuung der Stadt Weißenhorn - Kosten für die Einrichtung - Weiterer Sachstand | SR
118/2021 |
| 10. | Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.08.2021 | SR
122/2021 |
| 11. | Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weißenhorn | SR
104/2021 |
| 12. | Anfragen der Stadträte | |
| 12.1. | Anfrage Stadtrat Ritter | |
| 12.2. | Anfrage Stadträtin Kuderna-Demuth | |
| 12.3. | Anfrage Stadtrat Fliegel | |

Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates und begrüßte die Mitglieder des Stadtrates sowie die Mitarbeiter der Verwaltung. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und verwies darauf, dass die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 14. Juni 2021 mit der Nummer 07/2021 genehmigt wurde und die nichtöffentliche Niederschrift zur Einsicht ausliege und als genehmigt gelte, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden. Gegen die Niederschriften wurden keine Einwendungen erhoben, sie gelten somit als genehmigt.

Weißenhorn, 27.08.2021

Zanker, Julia
Schriftführerin (Teilnahme Sitzung)

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Gruber, Christine
(Erstellung Niederschrift)

1. Bekanntgaben

Bürgermeister Dr. Fendt gibt bekannt, dass es der Stadtverwaltung im Hinblick auf den Neubau des Kindergartens Nord gelungen sei, die reguläre Förderung in Höhe von 450.900 Euro zu bekommen. Man sei sogar noch in das Sonderförderungsprogramm hinein gekommen, was nochmal 158.000 Euro ausmache. Es handle sich hier jedoch nur um eine vorläufige Mitteilung. Ob der Freistaat dann das Geld habe, wisse man nicht. Im Regelfall sei es aber schon so, dass die Mittel fließen.

Weiterhin berichtet er zum Thema „Innenstadt beleben“, dass die Stadtverwaltung fristgerecht den Antrag gestellt habe. Inoffiziell wisse er bereits das Ergebnis, sobald dieses offiziell vorliege, könne er dem Stadtrat eine große Freude bereiten.

In Bezug auf die Grundschule Nord verliest Bürgermeister Dr. Fendt eine Mitteilung, nach der es nach jetzigem Stand im kommenden Schuljahr wieder zwei erste und zwei zweite Klassen geben werde. Dies sei eine sehr positive Nachricht.

Zu der Anfrage von Stadtrat Prof. Dr. Bischof bzgl. der Sanierung des Planschbeckens im Freibad erläutert er, dass es vom 04.09.2017 Planungen von der Firma gebe, die das große Becken saniert habe. Das Angebot liege bei 308.800 Euro. Wenn man diesen Zeitlauf nehme, komme man sicherlich auf 350.000 Euro. Falls man dies wolle, müsste man es in den Haushalt einstellen.

Darüber hinaus habe man den Auftrag für die Erbringung von Friedhofsdiensten vergeben. Hierzu wolle er bekanntgeben, dass die Fa. Borst, Bestattungsdienst aus Weißenhorn, den Auftrag bekommen habe.

Abschließend berichtete Bürgermeister Dr. Fendt, dass die Jugendsozialarbeit an der Grundschule Nord nicht mehr weiterverfolgt werde. Die Rektorin habe nach dem Beschluss zur Jugendsozialarbeit in der Sitzung am 17.05.21 mitgeteilt, dass die Schule mit einer Schulsozialarbeit an zwei Tagen in der Woche gut versorgt sei und es aus Ihrer Sicht keinen Sinn mache, eine weitere Sozialarbeit an der Schule einzubinden.

2. **Hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanäle im Stadtgebiet und den Stadtteilen Grafertshofen und Bubenhausen - Darlegung der Rückstauproblematik** SR 113/2021

Sachverhalt:

Die Neubeantragung der Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Kanalanlagen des Einzugsbereiches der Kläranlage Hegelhofen erforderten umfangreiche Antragsunterlagen. Diese wurden durch das Ing. Büro Steinbacher erstellt. In diesem Zusammenhang wurde die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanalhaltungen im Bereich der Mischgebiete, (Stadtgebiet und die Stadtteile Grafertshofen und Bubenhausen), ermittelt. Übliche Grundlage der Hydraulik ist ein dreijähriger Regen, welcher statistisch einmal in drei Jahren auftritt.

Als Leistungsfähigkeit des Kanals wird das Verhältnis von Q_{\max} zu Q_{voll} angegeben. Wenn Q_{\max} größer 1 bzw. größer als 100 % ist, besteht Rückstau im Kanalnetz, Q_{voll} entspricht der Abflussleistung der jeweiligen Kanalhaltung. Q_{\max} ergibt sich durch den Bemessungsregen und der jeweils an die einzelnen Kanalhaltungen angeschlossenen befestigten Fläche zzgl. der zufließenden Wassermenge aus der vorhergehenden Kanalhaltung.

Im Stadtgebiet mit Grafertshofen wurden insgesamt 2064 Kanalhaltungen und Schächte mit einer angeschlossenen Fläche von 664 ha untersucht. Hiervon sind ca. 170 ha befestigt. Einstau ergibt sich in 500 Schächten. Für 35 Schächte wird ein Überstau, d.h. ein Wasseraustritt aus den Schächten angegeben.

Der höchste Überstau tritt im Stadtgebiet in der Joseph Haydn Straße mit Überstau bis 147 % auf. Dieser Überstau wirkt sich bis zur ersten Kanalhaltung im Kieferweg vor. Die Rückstauproblematik in der Joseph Haydn Straße verdeutlicht durch die zwischenzeitlich abgeschlossenen Untersuchungen, dass hier Handlungsbedarf besteht. Zur Verbesserung der Gesamtsituation in diesem Bereich wurde bereits vorsorglich im Jahr 2008 ca. 220 m Kanal von der Reichenbacher Straße bis zur Einmündung der Johann-Strauß- Straße mit größeren Kanalrohren erneuert. In den restlichen ca. 165 m in der Joseph- Haydn-Straße bis zum Buchenweg sollte um eine Entlastung sicherzustellen der Kanalquerschnitt ebenfalls vergrößert werden.

Im ST Bubenhausen beträgt die Kanallänge 5,7 km mit 179 Schächten, einer angeschlossenen Fläche von 34,6 ha, hiervon befestigt 13,2 ha. Von den 179 Schächten werden 72 mit Einstau und 3 Stück mit Überstau angegeben. Die Überstauungen treten hier hauptsächlich in der Weberstraße auf. Die Rückstauproblematik im Amselweg in Bubenhausen wurde bereits in der Sitzung des Bau- und Werksausschusses am 8.3.2021 behandelt und zurückgestellt. Die vorliegenden Untersuchungen bestätigen, dass hier keine Veranlassung für eine bauliche Änderung vorliegt. Regenereignisse mit einer Häufigkeit über den üblichen 3-jährigen Bemessungsregen werden zu einem zulässigen Einstau und ggf. zum Überstau der Kanalisation führen, weshalb sich Anlieger DIN-gerecht zu schützen haben.

Die Leistungsfähigkeit der Kanäle wird in den beiliegenden Übersichtsplänen des IST Zustandes in vier verschiedenen Farben dargestellt:

blau: Auslastung 30 bis 60 %,

grün: Auslastung 60 bis 80%,

lila: Auslastung 80 bis 100 %

rot: Auslastung über 100 %

Rote Bereiche der Kanalleitungen sind im Zusammenhang des Gesamtnetzes für die statistische Regenbetrachtung akzeptabel und üblich, erst wenn ein Überstau über GOK (roter Punkt mit Kreis) eintritt, wird Handlungsbedarf empfohlen.

Die beiliegenden Sanierungspläne zeigen eine überschaubare Anzahl von kritischen Bereiche mit Handlungsbedarf, diese sind mit einer rosa Wolke dargestellt.

Um eine objektive Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kanäle zu ermöglichen, ist immer nur eine Gesamtbetrachtung zielführend. Punktuelle Rückstauproblematiken können nicht isoliert betrachtet werden.

In der Sitzung des SR vom 15.02.2021 wurde die Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts der auf Schadstellen untersuchten Kanäle beschlossen, dies beinhaltet auch die Einbeziehung der verschiedenen Sparten und der Hydraulik im Sanierungsbereich.

Das Büro Steinbacher präsentiert die Untersuchungen.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt erläuterte kurz den Sachverhalt und begrüßte Herrn Steinbacher vom Büro Steinbacher Consult, der einen kurzen Vortrag zum Thema hielt und für Fragen zur Verfügung stand. Es schloss sich eine kurze Diskussion an.

Beschluss:

1. Die Auswertung der hydraulischen Leistungsfähigkeit wird zur Kenntnis genommen.
2. Im Zuge weiterführender Kanaluntersuchungen soll analog dem derzeit in Ausarbeitung befindlichen Sanierungskonzept verfahren werden und die Hydraulik wie vorgesehen in die Priorisierung mit einfließen.
3. Sollten sich zusätzlich kritische Punkte herauskristallisieren, sollen diese ebenfalls mit in die Priorisierung der Sanierungsempfehlung mit einfließen.
4. Rückstauproblematik in Einzelfällen, die nicht in den kritischen Überstauungen liegen, werden weiterhin durch Beratung der Bürger hinsichtlich der DIN 1986 Teil 1 (Grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer für den Schutz seines Grundstücks vor Rückstau selbst verantwortlich) erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

- 3. Gewässerausbau Osterbach / Ausgleichsflächenkonzept - Entscheidung über die weitere Vorgehensweise** SR 98/2021

Sachverhalt:

Dieser TOP wurde in der Sitzung vom 14.06.2021 von der Tagesordnung genommen, da zunächst noch Informationsbedarf bzgl. des Ausgleichsflächenkonzeptes bestand. Auf Wunsch der CSU-Fraktion wird daher Frau M.sc. Melanie Romano, Landschaftsplanerin bei LARS Consult, das Ausgleichsflächenkonzept unter Einbindung des aktuellen Sachstandes erneut vorstellen, um alle Mitglieder des Stadtrats auf den gleichen Kenntnisstand zu bringen. Eine erste Vorstellung des Ausgleichsflächenkonzeptes erfolgte durch Frau Romano (damals noch Schmitz) bereits in der öffentlichen Sitzung des Bau- und Werksausschusses am 17.09.2018 (TOP 5). Das Konzept ist zur Information nochmals beigefügt.

In der Stadtratssitzung am 19.04.2021 befasste sich der Stadtrat unter anderem mit den Folgen der bekannt gewordenen Bodenbelastungen im Umfeld der geplanten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Um die finanziellen Risiken besser einschätzen zu können, wurde die Verwaltung beauftragt die mögliche Altlastenproblematik im Rahmen des Gewässerausbaus Osterbach mit den zuständigen Fachbehörden zu besprechen.

Bei einem persönlichen Gespräch der Verwaltung mit dem Diplom Geologen Martin Bosch von der Firma Kling Consult erläuterte dieser die Bodenuntersuchungen, die im Rahmen des Verwertungskonzeptes durchgeführt wurden. Besonderes Augenmerk sei dabei auf die Herkunft der bei einer ersten Untersuchung in 2019 in erhöhtem Maße gefundenen MKW (monochlorierte Kohlenwasserstoffe) gelegt worden. Bei erneuten Untersuchungen im Jahr 2020 sei eindeutig festgestellt worden, dass die Schadstoffe biogenen bzw. geogenen Ursprungs seien, ebenso wie das gefundene Arsen und Cyanid. Man könne daher mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass hier keine weiteren Maßnahmen zu befürchten seien. Der Bodenaushub könne unter Aufsicht eines Sachverständigen im Rahmen der Maßnahme vor Ort verwertet werden. Von einem externen Schadstoffeintrag sei grundsätzlich nicht auszugehen. Insofern seien auch Regressforderungen nicht möglich.

Nach diesem Gespräch wurde ein Fragenkatalog an die zuständige Abteilung des Landratsamtes Neu-Ulm gesendet. Das Antwortschreiben (inkl. der Fragen) ist als Anlage beigefügt. In dem Schreiben wird betont, dass es sich bei den festgestellten Schadstoffgehalten im Boden nicht um „Altlasten“ im Sinne des Bodenschutzrechtes handelt, so dass aller Voraussicht nach anfallendes Aushubmaterial vor Ort verwendet werden kann und keine größeren Entsorgungsmaßnahmen zu befürchten sind. Auch steht fest, dass die Belastungen nicht auf das Ausbringen von Klärschlamm zurückzuführen sind.

Aus Sicht der Verwaltung kann deshalb mit der Umsetzung des naturschutzfachlichen Ausgleichsflächenkonzeptes begonnen werden.

In der Sitzung vom 19.04.2021 wurde bereits die mögliche Vorgehensweise wie folgt umschrieben:

Ein Büro soll beauftragt werden, eine Ausführungsplanung zur Umsetzung des Konzeptes und ein entsprechendes Leistungsverzeichnis zu erstellen. Dieser Schritt ist zwingend erforderlich, da ohne entsprechendes Leistungsverzeichnis eine Ausschreibung nicht erfolgen kann. In dem Gesamtpaket sind insgesamt 11 Ausgleichsflächen integriert. Laut Auskunft der Büros ist es möglich, sofern nicht das Gesamtpaket ausgeschrieben wird, die Umsetzung des Konzeptes auch in zwei Schritten umzusetzen. Man könnte zwei Pakete schnüren.

Paket 1 könnte die Flächen A1 – A6 und A9 umfassen. Geschätzte Kosten hierfür: ca. 300.000.- Euro.

Paket 2 könnte die Flächen 7, 8, 10 und 11 umfassen. Geschätzte Kosten für die Umsetzung: ca. 350.000.- Euro.

Hinweis: Die betreffenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Weißenhorn. Ein Grundstück muss noch erworben werden. Hierzu wird auf den entsprechenden TOP im nichtöffentlichen Teil der Sitzung verwiesen. Grundsätzlich wäre es nach Auskunft des Planungsbüros auch möglich, das Konzept ohne das fehlende Grundstück umzusetzen. Die Planung müsste dann entsprechend angepasst werden.

Die o.g. Kostenschätzungen lassen die Altlastenproblematik außer Betracht, die zwischenzeitlich eingeholten Informationen lassen jedoch nicht erwarten, dass die hierfür gegebenenfalls entstehenden Kosten dramatisch sind. Es wurde bereits in der damaligen Sitzung darauf hingewiesen, dass noch ein separates Pflegekonzept erarbeitet werden muss. Da es bis zur Umsetzung noch geraume Zeit dauern wird, ist noch mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen.

Laut LARS-Consult ist eine Umsetzung aller Flächen in einem Arbeitsgang zunächst zwar mit einem hohen Finanzvolumen verbunden, wird aber dennoch die Gesamtkosten reduzieren. Bei einer Aufteilung in 2 Pakete könnten bereits hergestellte Flächen möglicherweise wieder beschädigt werden und weitere Kosten verursachen. Auch die Kosten für Maschinen und Personal könnten bei einer Gesamtumsetzung aller Flächen niedriger gehalten werden.

Wie bereits im Jahr 2018 mitgeteilt sind zwei der Ausgleichsflächen (Fläche A 5 und A 8) bereits rechtsgültigen Bebauungsplänen zugeordnet und sollten zeitnah umgesetzt werden. Dies müsste bei einer Aufteilung in Pakete berücksichtigt werden.

Ferner darf hier auf die geplante Einrichtung des Ökokontos verwiesen werden. Ein großer Flächenverbund (mit Ausnahme der bereits zugeordneten Grundstücke) wäre ein guter Grundstein für ein noch einzurichtendes Ökokonto (s. weiterer TOP). Fragen hierzu können ebenfalls während der Sitzung an Frau Romano gerichtet werden.

Nach der Entscheidung, in welcher Form die Umsetzung des Ausgleichsflächenkonzeptes erfolgen soll, kann LARS-Consult die tatsächliche Ausführung planen und der Verwaltung ein entsprechendes Angebot vorlegen. LARS-Consult bietet

auch die Durchführung und Betreuung der anschließend notwendigen Ausschreibung an.

Für das Jahr 2021 sind Planungskosten in Höhe von 20.000 € in den Haushalt eingestellt. Da der Beginn der Maßnahmen aus naturschutzrechtlichen Gründen immer erst im Spätherbst möglich ist und die Planungsfirma entsprechenden Vorlauf benötigt, geht die Verwaltung davon aus, dass die tatsächliche Umsetzung erst im Jahr 2022 erfolgen kann. Dann können auch die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt erläuterte den Sachverhalt und begrüßte daraufhin Frau Romano vom Büro LARS Consult, die das Gesamtkonzept kurz vorstellte und für Fragen zur Verfügung stand.

Bürgermeister Dr. Fendt merkte an, dass der Tagesordnungspunkt 3 mit dem Tagesordnungspunkt 4 (Einrichtung eines Ökokontos) zusammenhänge. Man habe jetzt eigentlich das, was man seit Jahren wolle, nämlich ein Gesamtkonzept statt Stückellösungen. Die Verwaltung schlage daher vor, dies als Gesamtes umzusetzen und wolle sich für die Alternative 1 des Beschlussvorschlags 1 aussprechen. Nach einer kurzen Diskussion, bei der sich das Gremium dieser Meinung anschloss, wurde folgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

1. „Das Ausgleichsflächenkonzept wird als zusammenhängende Gesamtfläche mit den sich zu Beginn der Maßnahme im Eigentum der Stadt Weißenhorn befindlichen Flächen umgesetzt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei dem Büro LARS-Consult ein Angebot für die Erstellung einer Ausführungsplanung gemäß der zuvor beschlossenen Alternative und für die Durchführung der Ausschreibung einzuholen. Sobald dieses Angebot vorliegt, ist es dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine Umsetzung erfolgt erst, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.“

Abstimmungsergebnis: 20:0

4. Einrichtung eines Ökokontos gemäß BauGB - Grundsatzbeschluss

SR 75/2021

Sachverhalt:

Die Stadt Weißenhorn plant die Einrichtung eines Ökokontos zur langfristigen Vorsorge und Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen. Formal muss hierzu ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates gefasst werden. Dies ist bisher noch nicht erfolgt.

Bisher war es so, dass bei Eingriffen (Bebauungen) bereits entwickelte Strukturen beseitigt wurden, während durch Ausgleichsmaßnahmen nur junge Strukturen geschaffen werden konnten, die sich erst neu entwickeln müssen („Time-lag-Effekt“).

Dies erfolgte durch Flächen, die als Ausgleichs- oder Ersatzflächen in das „Ökoflächenkataster“ überführt wurden und jeweils konkret einer Maßnahme zugeordnet wurden. Mit einem Ökokonto können durch vorgezogene Sicherung und Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zukünftige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Es umfasst Konzepte zur Bevorratung von Flächen und zur Durchführung von Maßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen können so durchgeführt werden, wenn Flächen günstig am Markt erhältlich oder schon vorhanden sind und nicht - wie bei der klassischen Eingriffsregelung - zwangsläufig unmittelbar nach dem Eingriff. Zum anderen existiert bei der Vorleistung der Maßnahmen kein Termindruck durch zu erfüllende Fristen, was die Kosten einer Maßnahme ebenfalls senkt.

Insgesamt kann mit einem Ökokonto die Planungssicherheit einer Gemeinde erhöht werden. Ökokonten sind freiwillige Vorleistungen ohne rechtliche Bindungswirkung. So lange Ökokontoflächen nicht als Ausgleichsflächen "verbucht" sind, ist auch noch eine anderweitige Verwendung möglich. Im Falle eines Eingriffs werden die Flächen eines Ökokontos zu Ausgleichs- oder Ersatzflächen umgewidmet. Sofern auf als geeignet eingestuft Flächen Maßnahmen durchgeführt werden kann dies bis zur Abbuchung ökologisch verzinst werden. Es wird unterschieden zwischen:

1. Baurechtlichem Ökokonto

Bei baurechtlichen Ökokonten können nur Baumaßnahmen, die auf der Basis von Bauleitplänen und Satzungen durchgeführt werden, ausgeglichen werden.

Nach § 135 a BauGB können Maßnahmen zum Ausgleich bereits vor den Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die ökologische Verzinsung bzw. der Wertzuwachs einer Fläche werden von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange fachlich beurteilt. Die Verzinsung kann abhängig von der Gestaltung und der ökologischen Aufwertung bis zu 3% pro Jahr und maximal 30% betragen.

Die Verzinsung wird dann stets als Abschlag auf die zu erbringende Flächenkompensation wirksam. Die notwendige Kompensationsfläche wird üblicherweise vom Planungsbüro im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes festgesetzt. Im optimalen Fall würden z.B. für eine kompensierende Fläche von 2.000 m² nach vorheriger Verzinsung der Fläche nur 1.520 m² aus dem Ökokonto „abgebucht“ und ins Ökoflächenkataster überführt. Die übrige Fläche verbleibt für spätere Maßnahmen im Ökokonto. Die Verzinsung kann jedoch auch höher oder niedriger sein.

Die Stadt/Gemeinde muss Flächen, die sie für geeignet hält, selbst ans LfU melden und entscheidet auch selbst über die Art der Aufwertung einer Fläche (evtl. in Zusammenarbeit mit der UNB).

und

2. Naturschutzrechtlichem Ökokonto gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV)

Mit Ausgleichsflächen aus einem Ökokonto nach BayKompV können sämtliche Baumaßnahmen einer Stadt - auch Maßnahmen, die nicht dem BauGB unterliegen aber einen Eingriff in die Natur darstellen - ausgeglichen werden. Das könnte z.B. ein Bauvorhaben im Außenbereich, die Errichtung einer großen Photovoltaikanlage, der Bau eines Radweges oder einer Straße sein.

Flächen nach BayKompV werden in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutz-Behörde (UNB) auf Eignung geprüft und nach einem Punktesystem bewertet, d.h. es wird eine Bewertung des Ausgangszustandes vorgenommen und ein Ziel formuliert (z.B. die Anlage einer Streuobstwiese). Nach Anlage / Bepflanzung der Fläche wird diese durch die UNB geprüft und erneut bewertet (aktueller Zustand nach Bepflanzung und Prognosezustand). Bereits durch die Bepflanzung ergibt sich eine Erhöhung der Wertpunkte, die als Ausgangspunkt (aktueller Zustand) für die jährliche 3 %-ige Verzinsung zugrunde gelegt werden. Ebenso werden die Wertpunkte nach Erreichen des Prognosezustandes (8 bis 10 Jahre) berechnet. Zusammen mit der Verzinsung ergibt sich eine Gesamtpunktzahl, die deutlich über dem Ausgangszustand liegt. Erst wenn diese vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbindlich für einen Eingriff verwendet werden, erfolgt die "Abbuchung" aus dem Ökokonto und die Überführung ins Ökoflächenkataster. Für die zu kompensierende Fläche werden die benötigten Wertpunkte ins Verhältnis zur Aufwertung und zur Gesamtfläche gesetzt. Auch hier wird zum Schluss eine im Verhältnis zur Ausgangssituation deutlich geringere Fläche für die Kompensation benötigt.

Die einzubuchenden Flächen werden von der UNB an das LfU übermittelt.

Informationen gültig für beide Varianten:

- Ein Ökokonto ist grundsätzlich immer im „Haben“ zu führen. Es können nur Flächen eingebucht werden, die noch nicht aufgewertet wurden, also sozusagen im Rohzustand sind.
Die aktuell vorhandenen Flächen im Ökokataster der Stadt Weißenhorn sind bereits alle bestimmten Maßnahmen zugeordnet und können nachträglich nicht mehr in das Ökokonto aufgenommen werden.
- Der Ausgangszustand und die ökologische Entwicklung von Flächen sind im Verlauf der Entwicklungsphase zu dokumentieren (fachlich und fotografisch).

- Eine ökologische Verzinsung rechnet sich nur, wenn Flächen möglichst lange im Ökokonto belassen werden, um die maximale Verzinsung zu erreichen (Verzinsung erfolgt für maximal 10 Jahre). Insofern startet ein Ökokonto zunächst bei „0“.
- Die einzupflegenden Flächen müssen im Eigentum der Stadt stehen, Pachtflächen sind ausgenommen.
- Flächen, für deren Aufwertung Fördermittel in Anspruch genommen wurden oder werden, sind von der Nutzung für Ökokonten ausgeschlossen, außer die Fördermittel werden bei Abbuchung aus dem Ökokonto zurückgezahlt.
- Die Kosten für die Aufwertung von Flächen können grundsätzlich bei späteren Baumaßnahmen auf die Bauherren umgelegt werden. Auch hierfür müsste zuvor eine Grundsatzentscheidung getroffen werden (Erlass einer Kostensatzung).

Nach interner Rücksprache und Beratung durch Herrn Dipl. Ing Semler und Frau M. Sc. Melanie Romano von der Firma LARS Consult zeigte sich, dass für die Bedürfnisse der Stadt Weißenhorn das Ökokonto nach BauGB ausreichend und einfacher in der Führung und Handhabung ist, zumal ein größerer Flächenvorrat nur langsam angelegt werden kann. Aktuell bieten sich die Flächen des Ausgleichsflächenkonzeptes Osterbach (s. weiterer TOP in dieser Sitzung) zur Aufnahme in das Ökokonto an. Die Verwaltung empfiehlt daher die Einrichtung eines Ökokontos nach BauGB.

Fragen hierzu können während der Sitzung an Frau Romano von LARS Consult gerichtet werden.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt erläuterte kurz den Sachverhalt. Eine Diskussion fand nicht statt.

Beschluss:

„Im Sinne der langfristigen Bereitstellung von Ausgleichsflächen für sämtliche städtebauliche Maßnahmen wird der Einrichtung und Führung eines Ökokontos nach BauGB zugestimmt.“

Abstimmungsergebnis: 20:0

5. Brückenbau Grafertshofen - Vergabe Planungsleistungen SR 109/2021

Sachverhalt:

Die Traglast der beiden Brücken in der Quellenstraße wurde bei der letzten Prüfung auf jeweils 6 Tonnen beschränkt. In den diesjährigen Haushalt wurde die Planung von 2 neuen Brücken mit 60 Tonnen Traglast eingestellt.

Die nach HOAI anrechenbaren Kosten für den Neubau der Brücken wurde auf Grundlage der Kosten der Brücke in Biberachzell auf 1.033.000,-€ (netto ohne Nebenkosten), einschl. 200 m Straßenbaues zwischen den Brücken geschätzt.

Auf dieser Grundlage wurden Ingenieurleistungen für Planung, Ausführung und Tragwerksplanung, für eine beabsichtigte abschnittsweise Beauftragung, bei insgesamt 5 Büros angefragt.

Von 4 Büros wurde ein Angebot abgegeben.

Die abgegebenen Angebote unterscheiden sich im Umfang der angebotenen Leistungsphasen. Die Abschnitte Ingenieurbau und Straßenbau wurden als Vorgabe zu einer Honorareinheit zusammengefasst. Diese Vorgehensweise wird nicht von allen Büros angeboten. Der Straßenbau wäre für zwei Büros eine eigene Abrechnungseinheit, mit entsprechend höherem Honorar.

In der Anfrage wurde davon ausgegangen, die Straße zwischen den beiden Brücken auszubauen. Der Straßenbau könnte aus der Beauftragung herausgenommen werden, weil mittelfristig geplant ist die derzeitigen Kieswege entlang der Lohmühle, Emershofer Straße und Verlängerung der Quellenstraße, in einfacher Weise zu befestigen. Von den Büros wurden Abschläge auf die Mindestsätze der HOAI mit oder ohne Bedingung und reduzierte Ansätze der Leistungsphasen, angeboten. Dies ist seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes möglich.

Das mindestnehmende Büro bietet Abschläge bei den entsprechenden Leistungsphasen an. Das Gesamthonorar beläuft sich auf 95.184,95 € brutto. Der Umfang der heuer umzusetzenden Planung einschl. Bestandsaufnahme beläuft sich auf 33.775,39 € brutto.

Der Zweitbieter bietet einen pauschalen Abschlag i.H. von 30 % bei Vergabe aller Leistungsphasen, dessen Gesamtangebot würde sich somit von 177.785,74 € auf 124.450,02 € reduzieren. Der Drittbbieter bietet einen 20 % Abschlag ohne Bedingung an, dieses Angebot beliefe sich auf 157.913,01 € brutto. Das höchste Angebot liegt bei 197.789,46 € brutto.

In den diesjährigen Haushalt wurden 60.000,-€ für Planungsleistungen eingeplant. Der Anteil der Planung beläuft sich auf 33.775,39 € brutto.

Sinnvoll könnte ggf. bereits jetzt eine Gesamtbeauftragung sein, weil das reduzierte Angebot im nächsten Jahr bei einem Folgeauftrag evtl. keine Gültigkeit mehr hat.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt erläuterte kurz den Sachverhalt. Nach einer kurzen Diskussion wird folgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

„Der Gesamtauftrag zur Planung, Ausführung und Tragwerksplanung der beiden Brückenbauwerke in der Quellenstraße ergeht an den Mindestbieter zum Angebotspreis i.H. von 95.184,95 € brutto, entsprechend dem Angebot vom 30.6.2021. Ggf. im Jahr 2021 anfallende überplanmäßige Ausgaben werden hiermit genehmigt. Der Brücken-neubau soll im Jahr 2022 erfolgen.“

Abstimmungsergebnis: 20:0

6. Festsetzung des Verkaufspreises für Grundstücke im Baugebiet Hegelhofen SR 117/2021

Sachverhalt:

Der Bau- und Werksausschusses hat in der öffentlichen Sitzung am 03.12.2018 beschlossen, für das Baugebiet „Unterfeld“ OT Hegelhofen einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Bauleitplanverfahren seitens der Stadt Weißenhorn ist abgeschlossen.

Die Grundstücke mit den Flurnummern 265 und 265 im Norden von Hegelhofen, mit einer Gesamtfläche von 24.624 m², wurden angesichts des hohen Bedarfs an Wohnraum als Wohngebiet mit Mischgebietsanteilen überplant.

Das Baugebiet verfügt nach dem Bebauungsplan „Unterfeld“ über 24 Bauplätze im allgemeinen Wohngebiet und 2 Bauplätze im Mischgebiet.

Das Baugebiet wird derzeit erschlossen und anschließend vermessen. Mit der Vergabe der Bauplätze soll bereits dieses Jahr begonnen werden. Die öffentliche Ausschreibung der Bauplätze wird über den Stadtanzeiger und die Internetseite der Stadt Weißenhorn erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Vergabe der Bauplätze im allgemeinen Wohngebiet unter Anwendung der "Vergaberichtlinien Baugrundstücke: Vergabekriterien und -verfahren für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken" laut Beschluss des Stadtrates der Stadt Weißenhorn vom 24.06.2019 durchzuführen. Die Vergabeverfahren bzgl. der Grundstücke im Mischgebiet ist noch nicht geklärt.

Der hier festzusetzende Verkaufspreis für die Grundstücke beinhaltet die städtischen Aufwendungen auf den Baugrund und den Ablösebetrag für die Erschließungsbeiträge für die Straße im Baugebiet. Der Abschlagsbetrag für die Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal sowie den Kosten für die Grundstücksanschlüsse für Wasser und Kanal werden separat hinzugenommen. Dies gilt auch für evtl. weiter anfallende Kosten für Glasfaser, Fernwärme, etc.

Die von der Verwaltung vorgelegte Kalkulation sieht einen Kaufpreis für den Baugrund in Höhe von 105,55 €/m² und einen Ablösebetrag in Höhe von 71,63 €/m² vor. Die Verwaltung schlägt vor, den Kaufpreis für regulären Wohnbaugrund - auf Fünf-Euro-Beträge aufgerundet - auf eine Höhe von 110 €/m² sowie den Ablösebetrag für den Erschließungsbeitrag auf eine Höhe von 75 €/m² festzusetzen. Der Gesamtkaufpreis für regulären Wohnbaugrund läge insofern bei 185 €/m².

Weiter schlägt die Verwaltung vor, den Kaufpreis für Mehrgeschosswohnbaugrund aufgrund der intensiveren Nutzung - auf Fünf-Euro-Beträge aufgerundet - auf eine Höhe von 125 €/m² sowie den Ablösebetrag für den Erschließungsbeitrag auf eine Höhe von 75 €/m² festzusetzen. Der Gesamtkaufpreis für Mehrgeschosswohnbaugrund läge insofern bei 200 €/m².

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt erläuterte kurz den Sachverhalt und wies darauf hin, dass man einen etwas höheren Preis für Grundstücke ansetzen wolle, die eine Mehrnutzung zulassen.

Stadtrat Prof. Dr. Bischof schloss sich dieser Meinung an. Allerdings sollte der Unterschied etwas größer sein und ein Preis verlangt werden, der in der Nähe des Marktwertes liege. Man sei verpflichtet, mit dem Vermögen der Stadt sorgsam umzugehen und die Grundstücke nicht unter Wert abzugeben. Natürlich wolle man nicht als Preistreiber auftreten. Es gebe aber Bodenrichtwerte und Erhebungen, welche Preise am Markt erzielt werden können. Flächen für Einfamilienhäuser könne man hingegen gerne zu einem günstigeren Preis zur Verfügung stellen. Weiterhin bitte er um Klärung folgender Fragen:

- Die für den Spielplatz angesetzten Kosten erscheinen der Fraktion zum einen als etwas zu niedrig und zum anderen fehlt diese Summe bei den Gesamtkosten. Wurden diese mit einsummiert?
- Warum wurde bei der Vermessung der Straße anders gerechnet als bei der Vermessung der Baufläche?
- Wie ergeben sich die Kosten für die Vermessung der Nutzfläche?

Bürgermeister Dr. Fendt ging zunächst nochmal auf den Preis ein und äußerte, dass man keinen Gewinn erzielen dürfe, da man ansonsten Steuern zahlen müsse. Man habe ja überall das Problem, dass man eher Einfamilienhäuser baue, aber sich keiner mehr eine Wohnung leisten könne. Daher glaube er, dass man bei maßvollen Preisen bleiben solle.

Stadtrat Prof. Dr. Bischof merkte an, wenn man gewährleisten könne, dass man die günstigen Preise an die Mieter oder Käufer einer solchen Wohnung weitergebe, könne man dies unterstützen. Für ihn sei nur nicht ganz klar, wie man dies sicherstellen könne.

Daraufhin erläuterte Bürgermeister Dr. Fendt, dass der Mehrgeschossbau nicht aufgrund des Punktesystem vergeben werde, sondern eine Bewerbung mit einem Konzept nötig sei. Dies wäre eine Möglichkeit den Gestaltungsbeirat einzubringen, um zusammen mit Fachleuten Bedingungen vorzuformulieren. Er denke, dass man auch in den Vertrag einbringen könnte, zu welchen Konditionen die Wohnungen dann weiter vermietet werden sollen. Dennoch könne man darüber nachdenken, den Kaufpreis für Bauplätze für den Mehrgeschosswohnungsbau um 15 Euro auf 140 Euro anzuheben und den Kaufpreis für die Bauplätze mit max. zwei Wohneinheiten um 5 Euro auf 105 Euro zu senken.

Stadtrat Niebling brachte vor, in den Beschlüssen müsse mit aufgenommen werden, dass die Bauplätze nicht einfach zur freien Vergabe ausgeschrieben werden, sondern ein Wettbewerb vorgeschaltet werde. Dann könne man hier auch andere Grundstückspreise erheben. Beim Baugebiet Nord II hätten die Bewerber auch angeben müssen, welche Miet- oder Verkaufspreise sie pro Quadratmeter verlangen. Dies habe man dann bei der Punktevergabe berücksichtigt. So müsse man es in diesem Fall auch handhaben.

Weiterhin wolle er gerne den Punkt 4 des Beschlussvorschlages dahingehend ändern, dass nach der ersten Vergaberunde der Stadtrat entscheidet, wer die Grundstücke bekommen soll.

Bürgermeister Dr. Fendt äußerte, dass man den Punkt 4 gerne streichen könne. Klarstellend wolle er mitteilen, dass die Verpflichtungen aus früheren Beschlüssen oder aus dem Kaufvertrag aber gültig bleiben. Anschließend schlug er als neuen Punkt 4 folgende Formulierung vor:

„Die Grundstücke, die einer Mischnutzung zugeführt werden können, werden aufgrund einer gesonderten Ausschreibung vergeben. Die Verwaltung arbeitet ein Ausschreibungskonzept für diese Grundstücke aus.“

Weiterhin schlug er vor, den Preis bei Punkt 2 maßvoll von 125 Euro pro m² auf 140 Euro pro m² anzuheben und den Preis bei Punkt 1 von 110 Euro pro m² auf 105 Euro pro m² zu senken.

Anschließend wurde folgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

1. „Der Kaufpreis für die Bauplätze im Baugebiet „Unterfeld“ OT Hegelhofen mit maximal zwei Wohneinheiten wird auf 105,00 € pro m² und der Ablösebetrag für die Erschließungsbeiträge auf 75,00 € pro m² festgesetzt. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 180,00 € pro m².“

2. „Der Kaufpreis für die Bauplätze im Baugebiet „Unterfeld“ OT Hegelhofen mit mehr als zwei Wohneinheiten wird auf 140,00 € pro m² und der Ablösebetrag für die Erschließungsbeiträge auf 75,00 € pro m² festgesetzt. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 215,00 € pro m².“

3. "Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Vergabe der Bauplätze im Bereich der Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" auf Grundlage der "Vergaberichtlinien Baugrundstücke" laut Beschluss des Stadtrates der Stadt Weißenhorn vom 24.06.2019 durchzuführen."

4. „Die Grundstücke, die einer Mischnutzung zugeführt werden können, werden aufgrund einer gesonderten Ausschreibung vergeben. Die Verwaltung arbeitet ein Ausschreibungskonzept für diese Grundstücke aus.“

Abstimmungsergebnis: 20:0

**7. Jahresrechnung der Stadt Weißenhorn für das
Haushaltsjahr 2020**

SR 101/2021

Sachverhalt:

Rechenschaftsbericht der Stadt Weißenhorn für das Rechnungsjahr 2020.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt erläutert kurz den Sachverhalt. Eine Diskussion findet nicht statt.

Beschluss:

„Der Stadtrat nimmt die Jahresrechnung 2020 für den städtischen Haushalt zur Kenntnis und weist diese dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zu.

Die in § 77 Abs. 2 KommHV genannten Unterlagen sind der Jahresrechnung als **Anlagen** beigefügt und werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.“

Abstimmungsergebnis: 20:0

8. Nachtrag Teilleistungen LPH 2 für Objektplanungsleistungen für die Sanierung und Neukonzeptionierung des Museumsensembles SR 105/2021

Sachverhalt:

Die Objektplanungsleistungen wurden in der Sitzung des Stadtrates am 26.10.2020 an das Architekturbüro Beer, Bombè Dellinger aus Augsburg für die LPH 3 (Entwurfsplanung) und LPH 4 (Genehmigungsplanung) und folgende nach HOAI vergeben und der Vertrag wurde geschlossen.

Die Grundlagenermittlung LPH 1 und die Vorplanung LPH 2 wurden teilweise vom Büro Margarethe Kolb erstellt und aufgrund der Schwellenwertüberschreitung musste die Leistung damals gedeckelt und neu europaweit ausgeschrieben werden. Diese Leistungsphase 2 wurde somit nicht vollständig erbracht und basiert auf unterschiedlichen Ausführungsvarianten. Diesem Umstand wurde in den Auslobungsunterlagen des VgV Verfahrens zur Objektplanung Rechnung getragen, indem unter Punkt 1.7 folgender Passus aufgenommen wurde:

- Der Bauherr beabsichtigt, sofern das Projekt realisiert wird, unter Würdigung der Empfehlungen des Bewertungsgremiums und unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien, einen der Bieter mit den Architektenleistungen Leistungsphasen 3 – 9 gemäß HOAI 2013, sowie als Option mit Teilleistungen zur Leistungsphase 2 (Koordination und Integration der anderen an der Planung beteiligten, Überprüfung des Raumprogramms) zu beauftragen.

Ebenso ist die Leistung der Überprüfung des Erschließungskonzepts, welches in der Aufgabenstellung ein maßgebender Punkt war und sich final aufgrund von Brandschutzanforderungen und Gewährleistung der Barrierefreiheit verändert hat, in der LPH 2 zu honorieren.

Nach Klärung des noch zu leistenden Arbeitsumfangs der LPH 2 (Abstimmung der Zielvorstellungen, Koordination und Integration der anderen an der Planung beteiligten, Überprüfung des Raumprogramms, Überprüfung der Kostenschätzung nach DIN 276) wurde vom Büro Beer, Bombè Dellinger ein Nachtragsangebot zur LPH 2 erstellt.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt erläutert kurz den Sachverhalt. Eine Diskussion findet nicht statt.

Beschluss:

„Das Architekturbüro Beer, Bembè, Dellinger aus Augsburg wird mit dem Nachtragsangebot zur LPH 2 anteilig mit 5,5 % des Gesamthonorars beauftragt.“

Abstimmungsergebnis: 20:0

**9. Übergangslösung zur Kinderbetreuung der Stadt SR 118/2021
Weißenhorn - Kosten für die Einrichtung - Weiterer
Sachstand**

Sachverhalt:

Die Planungen für die Übergangslösung zur Kinderbetreuung schreiten weiter voran. Gerne stellt die Verwaltung im Folgenden die Kosten für die Einrichtung dar und informiert über den weiteren Sachstand:

1. Kosten für die Einrichtung

Im Tagesordnungspunkt der Stadtratssitzung vom 17.05.2021 wurden bereits die Kosten für den Umbau an der Mittelschule dargestellt.

Zwischenzeitlich konnten die Kosten für die Einrichtung beziffert werden. Aus den Erfahrungen der Einrichtung der Übergangslösung der Kinderkrippe in Bubenhausen können folgenden Zahlen (hochgerechnet auf 3 Gruppen) angenommen werden:

• Geschirr und sonstige Küchenutensilien	ca. 1.500,00 €
• Möbel/Ausstattungsgegenstände	ca. 11.500,00 €
• Spielsachen	ca. 2.000,00 €
• Pädagogisches Material/Bürobedarf	ca. 750,00 €
• Sonstiges/Puffer	ca. 3.000,00 €
Geschätzte Gesamtausgaben für die Einrichtung	ca. 18.750,00 €

Derzeit sind für diese Kosten keine Haushaltsmittel veranschlagt. Nach Rücksprache mit unserem Kämmerer ist es für die geplanten Maßnahmen und die daraus entstehenden Kosten derzeit ausreichend, wenn der Stadtrat diesen per Beschluss zustimmt.

Ergänzend hat die Stadtverwaltung bei allen Einrichtungen im Landkreis eine Anfrage gestellt, ob nicht mehr benötigte Möbel, Spielsachen, etc. gebraucht abgekauft werden können, um auch hier bereits den Gedanken der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschonenden Umgangs (Teilbereich des Konzeptes der „Eine-Welt-Kita“) in die Einrichtung einfließen lassen zu können.

Alle zu beschaffenden Gegenstände, werden unter der Voraussetzung beschafft, dass diese in der neuen Einrichtung in der Maximilianstraße oder in einer anderen Einrichtung wiedereingesetzt werden können.

2. Informationen über den weiteren Sachstand

- a) Der Mietvertrag: Der Mietvertrag mit der Mittelschule zur Übergangslösung konnte geschlossen werden.
- b) Personalsuche mit dem ASB: Es konnten bereits vier Erzieherinnen und eine Kinderpflegerin gefunden werden. So gehen wir nach aktuellem Stand davon aus, dass zwei Personen zum 01.09.2021 zur Einrichtung und Organisation starten können. Ab dem 01.10.2021 soll die Einrichtung (vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis und der Genehmigung der Nutzungsänderung) mit zwei Gruppen öffnen können.
- c) Sonstiges:
- Der Antrag auf rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde gestellt.
 - Der Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis wurde gestellt.
 - Der Antrag auf Nutzungsänderung wurde gestellt.
 - Die Defizitvereinbarung mit dem Träger (ASB) konnte geschlossen werden.
 - Alle Eltern auf der „Warteliste“ wurden angeschrieben. Benötigte Betreuungszeiten wurde abgefragt.
 - Der Umbau der Räumlichkeiten hat begonnen.
 - Eine Besichtigung mit dem künftigen Leitungsteam der Übergangslösung hat stattgefunden.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt erläuterte kurz den Sachverhalt. Geschäftsleiterin Müller bedankt sich bei den Einrichtungen im Landkreis. Man habe von allen Seiten tolle Rückmeldungen erhalten und sei gut unterstützt worden. Eine Diskussionen findet nicht statt.

Beschluss:

„Der Stadtrat beschließt die Genehmigung für die anfallenden überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 18750 € im Jahr 2021 auf den Haushaltsstellen 4640.5000, 4640.9350, 4640.5100, 4640.5200 und 4640.7010 durch die Errichtung der Übergangslösung und nimmt Kenntnis vom aktuellen Sachstand.“

Abstimmungsergebnis: 20:0

10. Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.08.2021

SR 122/2021

Sachverhalt:

In diesem Jahr wurde der BKPV (Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband) wieder beauftragt, die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren. Der aktuelle Kalkulationszeitraum der letzten Gebührenkalkulation lief bis zum 31.12.2020.

Die neue Gebührensatzung ist der Anlage beigelegt, wobei die Gebühren aus dem Gutachten des BKPVs übernommen wurden. Die neue Gebührensatzung muss zum 01.08.2021 in Kraft treten, da auch der Vertrag über die Erbringung von Friedhofsdienstleistungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt. Da sich die Gebühren der Friedhofsdienstleistungen erhöht haben, müssen auch die Gebühren in der Friedhofssatzung entsprechend angepasst werden.

Zudem wurde von der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle ein höheres Defizit im Bestattungswesen festgestellt. Dies ist auf den Beschluss der Stadtratssitzung aus dem Jahr 2018 zurückzuführen. Hier wurden Änderungen von der Sitzungsvorlage in den tatsächlichen Beschluss der Gebührensatzung zu Gunsten der Gebührenzahler beschlossen.

Die Mindereinnahmen betragen in den Jahren 2018 bis 2020 dadurch insgesamt rd. 60 T€. Zudem wurden die Bestattungsleistungen zum 01.08.2018 neu ausgeschrieben, die Bestattungsgebühren jedoch nicht angepasst. Auch die Benutzung der Leichenhäuser war in den letzten Jahren stark rückläufig, die Unterdeckungen hieraus belaufen sich in den Jahren 2016 bis 2020 auf insgesamt rd. 78 T€. Des Weiteren sind im Bereich des Friedhofunterhalts und bei den Bauhofleistungen im Vergleich zur Vorkalkulation etwas höhere Kosten angefallen.

Soweit ein Friedhof nicht nur zur reinen Bestattungszwecken dient, sondern auch Funktionen als sog. "öffentliches Grün" hat, kann dieser Kostenanteil aus der Kalkulation unberücksichtigt bleiben. Aufgrund des flächenmäßigen Anteils der Grünflächen sowie des Baumbestandes und der Durchgrünung der Friedhöfe wurden vom BKPV 35% der Kosten für Friedhofsanlagen und den Friedhofunterhalt für die Funktion "öffentliches Grün" ausgegliedert. Dadurch wird den Gebührenpflichtigen entgegengekommen, da die Kosten nicht mitkalkuliert werden.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt erläuterte, dass man letztes Mal vom Vorschlag des Kommunalen Prüfungsverbandes abgewichen sei und jetzt die Rechnung dafür bekomme. Da man kostendeckend arbeiten müsse, schlage die Verwaltung vor, nun den Satzungs-vorschlag des Prüfungsverbandes zu übernehmen.

Zweite Bürgermeisterin Lutz äußerte, dass die Kosten, die man jetzt nicht erwirken konnte, laut Friedhofsrecht explizit nicht auf den neuen Kalkulationszeitraum drauf geschlagen werden. Da sich die Bestattungskultur wandle und sich immer mehr Leute für eine Urne oder ein pflegefreies Grab entscheiden, würden immer mehr Flächen leer stehen. Daher solle man den Bereich der Einzel- und Doppelgräber auch weiterhin mit 20 % subventionieren. Im Sachbericht stehe zudem, dass es weniger Auflösungen gegeben habe als erwartet, so dass die Maßnahme aus ihrer Sicht Rechnung getragen habe. Daher wolle sie beantragen, die allgemeinen Grabanlagen wie beim letzten Mal mit 20 % zu subventionieren. Die anderen Bereiche, wie Urnen und Sammelgräber könne man so lassen wie bisher.

Weiterhin erkundigte sie sich über den Sachstand zum Thema Baumgräber. Vor einiger Zeit habe man schon mal darüber gesprochen, dass man dies auf dem Waldfriedhof ohne größere Umbauten umsetzen könnte.

Bürgermeister Dr. Fendt vergewisserte sich, ob sich ihr Antrag auf den § 5 Abs. 1 Nr. 1.1. – 1.4. beziehe. Zweite Bürgermeisterin Lutz bejahte dies. Bürgermeister Dr. Fendt äußerte weiter, dass er zum Thema Friedwald auf die Schnelle nichts sagen könne. Man werde in einer der nächsten Sitzungen berichten.

Beschluss:

„Die Gebühren in § 5 Abs. 1 Nrn. 1.1 – 1.4 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Weißenhorn werden um 20 % gesenkt. Die restliche Friedhofssatzung wird wie in der Anlage dargestellt beschlossen und tritt zum 01.08.2021 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis: 20:0

11. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weißenhorn SR 104/2021

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates vom 22.03.2021 wurde unter dem **TOP 2 Nr. 8** folgender Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung gefasst:

„Beim § 14 Abs. 2 Nr. 2 c wurde **der Wortlaut „im Einzelfall“ gestrichen**, so dass sich folgender Wortlaut ergibt:

- 2 c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).“

Als überplanmäßige Ausgaben bezeichnet man in der Kameralistik alle im Rahmen des Haushaltsvollzugs aus **sachlich und zeitlich unabweisbaren Gründen zu leistenden Ausgaben**, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für den betreffenden **Titel/Verwendungszweck** überschreiten. Im Regelfall beziehen sich die Worte „im Einzelfall“ demzufolge auf den einzelnen **Haushaltsstellentitel** bzw. die einzelne Haushaltsstelle.

Mit dem Wegfall der Worte „im Einzelfall“ beziehen sich die unter § 14 Abs. 2 Nr. 2 c genannten Beträge nunmehr nicht mehr auf den einzelnen Haushaltsstellentitel, sondern auf den gesamten Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres. Faktisch schränkt dies die Handlungsfähigkeit der Verwaltung so stark ein, dass dies einem geordneten Geschäftsgang völlig zuwiderläuft. Um auch in der Zukunft einen einigermaßen geordneten Geschäftsgang gewährleisten zu können, wären folgende Lösungsansätze denkbar.

1. Es wird im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 9100.8500 (Deckungsreserve gemäß § 11 KommHV) zukünftig eine allgemeine Deckungsreserve veranschlagt, mit der etwa anfallende über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von **XXX TEUR** abgedeckt werden können. (vgl. nähere Erläuterungen zu § 11 KommHV unten)
2. Es wird ein zusätzlicher beschließender Ausschuss eingerichtet der in zeitnahen Abständen tagt und mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist um über etwa anfallende über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben zu entscheiden

Die bessere Variante wäre, sich auch künftig an der Muster-Geschäftsordnung zu orientieren:

Im Interesse einer flexiblen Haushaltsführung sollte sich die Stadt weiterhin an der Muster-Geschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages orientieren.

Die hier vorgegebenen Rahmensätze für die vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit zu erledigenden Aufgaben in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen liegen bei 4 bis 5 € je Einwohner und Einwohnerin.

Bezogen auf die letzte amtlich festgestellte Einwohnerzahl vom 31.12.2019 (13.521 Einwohner) läge der Rahmen für Weißenhorn zwischen 54.084 € und 67.605 €.

Die Muster-Geschäftsordnung für mittlere Städte und Gemeinden sieht für die in eigener Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters zu erledigenden Aufgaben bei den überplanmäßigen Ausgaben 50 % und bei den außerplanmäßigen Ausgaben 25 % des vorgenannten Rahmens vor.

Der Rahmen bei den überplanmäßigen Ausgaben würde demnach zwischen 27.042 € und 33.803 € (aktuell 30.000 €) und bei den außerplanmäßigen Ausgaben zwischen 13.521 € und 16.901 € (aktuell 15.000 €), im Einzelfall, liegen.

In jedem Falle sollten sich die Beträge in einem angemessenen Rahmen bezogen auf das Haushaltsvolumen und die Bedeutung und Größe der Stadt halten.

Sofern zukünftig aufgrund von Gremiumsbeschlüssen, Anträgen oder dgl. Ausgaben entstehen, welche finanzielle Auswirkungen zur Folge haben und welche bisher nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind oder welche überplanmäßige Ausgaben zur Folge haben sollten die hierzu ergangenen Beschlüsse in Zukunft folgenden zusätzlichen Wortlaut enthalten:

„Sollten durch diesen Beschluss über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen, gelten diese hiermit als genehmigt.“

Anmerkung:

Um überplanmäßige Ausgaben zu vermeiden könnten Mitarbeiter zukünftig auf die Idee kommen, bereits im Vorfeld überhöhte Ansätze zum Haushalt anzumelden.

Im schlimmsten Falle würde bei drohender Ansatzüberschreitung eben der Rasen an der ein oder anderen Stelle nicht mehr gemäht, oder..... oder oder;

Auszug aus dem Gesetzestext der Bayerischen Gemeindeordnung:

Art. 66 (Planabweichungen)

(1) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. ²Sind sie erheblich, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen der Gemeinde entstehen können.

(3) Art. 68 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) ¹Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben in nicht erheblichem Umfang auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. ²Hierüber entscheidet der Gemeinderat.

(5) Der Gemeinderat kann Richtlinien über die Abgrenzungen aufstellen.

Auszug aus der KommHV und den VVKommHV

§ 11 KommHV

Verfügun gsmittel, Deckungsreserve

¹Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1.

Verfügun gsmittel,

2.

Mittel als Deckungsreserve

veranschlagt werden. ²Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

Zu § 11 KommHV (VVKommHV)

1.

Verfügun gsmittel sollen in der Regel 0,5 v. T. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nicht überschreiten.

2.

Mittel als Deckungsreserven können im Einzelplan 9, Abschnitt 91 für Personalausgaben (Untergruppe 470) und für alle übrigen Zwecke (Untergruppe 850) veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen je für sich nicht überschritten werden; sie können aber auch nicht für deckungsfähig erklärt werden. **Die Deckungsreserve dient zur Vermeidung über- und außerplanmäßiger Ausgaben**; sie wird durch Sollübertragung in Anspruch genommen. Ausgaben, die unter Heranziehung der Deckungsreserve geleistet werden, sind bei der einschlägigen Haushaltsstelle zu buchen.

3.

Die Zuständigkeit für die Inanspruchnahme der Mittel der Deckungsreserve richtet sich nach der Zuständigkeit für die Bewilligung der betreffenden über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt stellte den Sachverhalt dar. Es schloss sich eine kurze Diskussion an. Stadtrat Niebling brachte vor, seine Intention sei es gewesen, dass die Wertgrenzen pro Kostenstelle nicht überschritten werden dürfen. Wenn der „Einzelfall“ der „Kostenstelle“ entspreche, wäre er einverstanden wenn der Beschluss wieder rückgängig gemacht werde. Er bitte aber darum, dass Überschreitungen dem Hauptausschuss oder dem Stadtrat vorgelegt werden, ohne dass die Verwaltung vom Rechnungsprüfungsausschuss angemahnt werden müsse.

Stadtrat Prof. Dr. Bischof schlug vor, an der Stelle, wo sich früher der Wortlaut „im Einzelfall“ befand, einfach die Worte „pro Haushaltsstelle“ einzufügen, und zwar jeweils nach den im Paragraph genannten beiden Beträgen.

Bürgermeister Dr. Fendt erklärte weiter, dass noch folgende Änderungen bei der Besetzung der Vertreter in den Ausschüssen zu berücksichtigen seien:

Vertreter im Bauausschuss

(für die CSU Fraktion):

Bisher: Herr Dr. Hogrefe Jetzt: Frau Lutz

Grund: Herr Dr. Hogrefe war in der Fassung vom März 2021 versehentlich als Vertreter bei der CSU Fraktion und Herrn Ritter doppelt aufgeführt, Frau Lutz war nicht berücksichtigt.

Vertreter im Hauptausschuss

(für die CSU Fraktion):

Bisher: Herr Niesner Jetzt: Herr Simmnacher

(für Herrn Ritter):

Bisher: Herr Simmnacher Jetzt: Herr Niesner

Grund: Tauschwunsch der CSU Fraktion und Herr Ritter.

Vertreter im Ferienausschuss

(für die CSU Fraktion):

Bisher: Herr Niesner Jetzt: Herr Simmnacher

Bisher: Herr Ritter Jetzt: Herr Niesner

Grund: Herr Niesner war in der Fassung vom März 2021 versehentlich als Vertreter bei der CSU Fraktion und Herrn Ritter doppelt aufgeführt, Herr Simmnacher war nicht berücksichtigt.

Stadtentwicklungsausschuss:

Bisher: Herr Ritter Jetzt: Herr Niesner
(Keine Änderung zur Fassung vom März 2021)

Geschäftsleiterin Müller wies darauf hin, dass die Änderungen, die Stadtrat Ritter betreffen, bereits berücksichtigt sein müssten. Bürgermeister Dr. Fendt ließ anschließend über folgenden Beschluss abstimmen.

Beschluss:

„Der Beschluss des Stadtrates vom 22.03.2021 wird, soweit er sich auf § 14 Abs. 2 Nr. 2c bezieht, aufgehoben.
Der bisherige Wortlaut in § 14 Abs. 2 Nr. 2c „Im Einzelfall“ soll durch den Wortlaut „Pro Haushaltsstelle“ ersetzt werden.

Die Besetzung der **Vertreter** der Ausschüsse hat sich wie folgt geändert:

Bauausschuss:

Bisher: Herr Dr. Hogrefe Jetzt: Frau Lutz

Hauptausschuss:

Bisher: Herr Niesner Jetzt: Herr Simmnacher

Ferienausschuss:

Bisher: Herr Niesner Jetzt: Herr Simmnacher
Bisher: Herr Ritter Jetzt: Herr Niesner

Stadtentwicklungsausschuss:

Bisher: Herr Ritter Jetzt: Herr Niesner“

Abstimmungsergebnis: 20:0

12. Anfragen der Stadträte**12.1. Anfrage Stadtrat Ritter**

Stadtrat Ritter brachte vor, dass die Einfassung in Bubenhausen bei der Linde – dort wo immer Maibaum Christbaum aufgestellt werden – geplastert werden solle. Schon vor längerer Zeit sei diesbzgl. ein Antrag gestellt worden. Inzwischen sei Filterkies eingebracht, aber dann nur mit Humus aufgefüllt worden. Hier wachse nun dementsprechend das Unkraut. Ein Antragsteller aus Bubenhausen habe ihm zugetragen, dass die Stadt bereits zugesagt habe, diese kleine Fläche zu pflastern.

Weiterhin merkte Stadtrat Ritter an, dass die Brücke bei der kleinen und großen Roth in Richtung Gannertshofen Beschädigungen aufweise – wie ihm ein Bürger aus Bubenhausen berichtet habe. Daher stelle man den Antrag diese Brücke einmal in Augenschein zu nehmen und die notwendigen Reparaturen vorzunehmen.

Bürgermeister Dr. Fendt erläuterte an dieser Stelle kurz den § 27 GeschO, nach dem Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, schriftlich oder elektronisch zu stellen sind und spätestens am 14. Tag vor der Sitzung eingereicht werden sollen. Daher werde er dies als Anfrage nehmen und ans Bauamt weitergeben. Sobald eine Antwort vorliege, gebe man Bescheid.

12.2. Anfrage Stadträtin Kuderna-Demuth

Stadträtin Kuderna-Demuth erkundigte sich, ob es eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pfaffenhofen bzgl. der Roth gebe oder ob dies geplant sei. Sie sei anlässlich der aktuellen Berichterstattung zum Thema Hochwasser / Überschwemmungen von Bürgern gefragt worden.

Bürgermeister Dr. Fendt erläuterte, dass man über einen Zweckverband mit Pfaffenhofen verbunden sei. Dies sei aber soweit er wisse die einzige Zusammenarbeit. Er könne es aber mal bei einem Kollegen ansprechen.

12.3. Anfrage Stadtrat Fliegel

Stadtrat Fliegel ging auf das Thema Blühflächen in Weißenhorn ein. Er wolle sich speziell bei der Leiterin des Bauhofes und Stadtgärtnerin Frau Maier bedanken. Sie habe mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesem Jahr ca. 7.000 qm Blühflächen in Weißenhorn und seinen Stadtteilen angelgt. Schon die Jahre davor habe sie immer wieder versucht neue Blühflächen zu gewinnen, mit der Landwirtschaft das Gespräch gesucht und ihren Sachverstand eingebracht. Dadurch habe sie viele Leute überzeugen können, ein Stück Fläche abzugeben, auf dem dann eine Blühfläche angelegt werden konnte. Die nun zum Großteil blühenden Flächen seien nicht nur für den Betrachter schön, sondern vor allem auch für die Insekten und Kleintiere, die hier neuen Lebensraum finden. Die Fraktion fände es auch schön, wenn man mal im Stadtanzeiger erwähnen könnte, was hier von der Stadtgärtnerei und dem Bauhof geleistet werde. Hierfür wolle er ein herzliches Dankeschön aussprechen.

Bürgermeister Dr. Fendt antwortete, dass man dies gerne weitergebe. Er wolle auch Stadtrat Schrodi danken, der seines Wissen immer noch am Kreisel die Bepflanzung auf seine Kosten anbringe.